

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2022-5375

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

In der Stadt Quakenbrück, Gemarkung Quakenbrück, Flur 13 und 18 sowie in der Gemeinde Badbergen, Gemarkung Lechterke, Flur 1, ist der Ausbau eines Gewässers sowie die Verrohrung eines Gewässers geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Durch das Vorhaben wird das Schutzgut Fläche nicht negativ beeinträchtigt. Ein nennenswertes Abfallaufkommen durch die Erdarbeiten ist nicht zu erwarten. Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten, da das Umfeld des Planungsgebietes bereits durch die vorhandenen Siedlungsbereiche, Gewerbeflächen und Bahnlagen geprägt ist. Unter Einhaltung der gängigen technischen Regeln sind keine Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle zu erwarten. Auch sind keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. In der Umgebung befinden sich keine Baudenkmäler. Durch das Vorhaben können Auswirkungen auf das Grundwasser auftreten, da durch den Eingriff in den Boden Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung entstehen können. Da der mengenmäßige Zustand des Grundwassers im Landkreis Osnabrück insgesamt als gut eingestuft wird, sind aufgrund des geplanten Vorhabens keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Bei Einhaltung der allgemein bekannten Arbeits- und Umweltschutzmaßnahmen während der Bauarbeiten sind ebenfalls nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Qualität des Grundwassers zu rechnen. Zudem stellen die geplanten Abflachungen der Gewässerböschungen eine gewässerökologische Verbesserung des bestehenden stark technisch ausgebauten Zustandes des Gewässers dar. Die Dammerstellung wirkt sich gewässerökologisch kaum aus. Der Hochwasserabfluss wird zwar durch die geplanten Dämme beeinflusst, durch die Böschungsabflachungen aber ausgeglichen, sodass sich weder gewässerökologisch, noch wasserwirtschaftlich durch die Gesamtmaßnahme eine negative Auswirkung auf das Schutzgut Wasser ergibt. Durch das geplante Vorhaben erfolgt eine Veränderung der Geländemorphologie bei der das Gewässerprofil neugestaltet wird. Von diesem Eingriff ist potentiell die im Grabenbereich auftretende Sumpf-Schwertlilie als planungsrelevante Pflanzenart betroffen. Durch die Aufweitung des Grabens und die Abflachung der Böschungsneigung sind allerdings positive Effekte auf die Bestandsentwicklung der Sumpf-Schwertlilie in den freiliegenden Bereichen des Grabens zu erwarten. Darüber hinaus handelt es sich bei dem überplanten Gebiet nicht um relevante Lebensräume für anspruchsvolle Tier- und Pflanzenarten. Folglich sind negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten. Da im Zuge der Gewässeränderungen auf einer Fläche von rund 6.360 m² Bodenarbeiten geplant sind, sind Auswirkungen auf das Schutzgut Boden möglich. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind jedoch vermindert, da der Boden im Plangebiet bereits durch anthropogene Einflüsse zum Teil stark beeinflusst oder verändert wurde, unbelasteter Bodenaushub voraussichtlich an anderer Stelle seine Bodenfunktionen weiter bzw. wieder erfüllen kann und eine Versiegelung, die einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen zur Folge hätte, nicht vorgesehen ist. Somit sind negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten. Das Plangebiet befindet sich im FFH-Gebiet sowie im Landschaftsschutzgebiet „Bäche im Artland“. Es erfolgt keine direkte Einleitung in das FFH-Gewässer „Lechterker Rückleitung“. Eine Beeinträchtigung der

Wasserqualität ist ebenfalls nicht zu erwarten. Die Schutzzwecke des FFH-Gebietes sowie des Landschaftsschutzgebiets werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 08.11.2022

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. L. Hillebrand